

Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV

1. Allgemeines

Der Vizepräsident Finanzen regelt detaillierte Anforderungen bezüglich der Abrechnungsmodalitäten, Belegeigenschaften usw. über gesonderte Vermerke. Die vom Vizepräsidenten Finanzen erstellten Vermerke sind dem Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung zu erläutern. Die Vermerke können über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Die Abrechnung von Reisekosten, Auslagen und pauschalen Aufwandsentschädigungen muss über das Abrechnungstool bzw. das jeweils vorgesehene Formular erfolgen. Die Formulare können über die Homepage des SHFV abgerufen oder über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Für den Antrag auf Erstattung gilt eine Frist von vier Wochen nach Beendigung der Reise. Entstandene Aufwendungen und pauschale Aufwandsentschädigungen sind in dem Kalenderjahr der Entstehung des Aufwandes bzw. Anspruches abzurechnen.

2. Reisekosten

Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel abzurechnen.

a) Tagegeld

Der SHFV bzw. seine KfV zahlen folgende Tagegelder:

- bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 8 Stunden 12,00 €
- bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 24 Stunden 24,00 €
- bei Übernachtung jeweils für den An- und Abreisetag 12,00 €

Bei unentgeltlich gestellter Verpflegung ist das zustehende Tagegeld wie folgt zu kürzen:

- für ein Frühstück 4,80 €
- für ein Mittagessen 9,60 €
- für ein Abendessen 9,60 €

b) Übernachtungsgeld

Veranstaltungen mit Übernachtung sind – soweit möglich und sinnvoll – im Uwe Seeler Fußball Park durchzuführen. Die Übernachtungskosten im Uwe Seeler Fußball Park werden vom SHFV bzw. dem jeweiligen KfV übernommen. Ist eine Unterbringung im Uwe Seeler Fußball Park nicht möglich bzw. sinnvoll, werden folgende maximale Übernachtungskosten vom SHFV bzw. dem jeweiligen KfV übernommen:

- in einer Unterkunft (z. B. Hotel, Hostel u. a.) 99,00 € inkl. Frühstück (Beleg notwendig)
- Übernachtungsgeld 20,00 € (kein Beleg notwendig)

c) Fahrtkosten

Der SHFV bzw. seine KfV erstatten folgende Fahrtkosten:

- Wegstreckenentschädigung: 0,30 €/km
- Bahnfahrten (inkl. ÖPNV): entstandene Fahrtkosten für Reisen in der 2. Klasse
- Flugreisen: entstandene Flugkosten für Reisen in der Economy-Class
- Taxi (Nutzung im Ausnahmefall): entstandene Taxikosten

3. Honorare und pauschale Aufwandsentschädigungen

a) Honorare für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

Die Honorare für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden in der Abrechnungsrichtlinie für Schiedsrichter festgelegt.

b) Honorare für Spielbeobachter

Spielbeobachter erhalten die gleichen Honorare wie Schiedsrichterbeobachter.

c) Honorare für Turnierleitungen und Turnierhelfer

Turnierleitungen und Turnierhelfer erhalten die gleichen Honorare wie Schiedsrichter.

d) Honorare für Talentfördertrainer der KfV

Die KfV zahlen an ihre Talentfördertrainer folgende Honorare:

- Abrechnung pro Einheit (Spiel oder Training) zuzüglich Fahrtkosten bis 24,00 €
- Pauschale pro Monat inklusive Fahrtkosten bis 175,00 €

Ein Honorarvertrag mit dem jeweiligen Trainer ist notwendig.

e) Honorare für Referenten

Der SHFV und die KfV zahlen an ihre Referenten je angefangener Lerneinheit (Lerneinheit = 45 Minuten) grundsätzlich ein Honorar von maximal 15,- € zuzüglich Fahrtkosten. Ein Honorarvertrag mit dem jeweiligen Referenten ist notwendig.

f) Sonstige Honorare

Für Referenten, die zu überfachlichen Themen referieren, kann ein Honorar gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Qualifizierung des Referenten und vergleichbaren Honorarsätzen anderer Bildungseinrichtungen orientiert. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und ein Honorarvertrag sind notwendig.

g) Pauschale Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitarbeiter des SHFV und der KfV können insgesamt eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 720,- € im Jahr erhalten. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind auch Auslagen für Telekommunikationsdienste und EDV-Ausstattungen abgegolten.

Die jeweilige Höhe wird vom geschäftsführenden Präsidium (für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SHFV) bzw. dem jeweiligen geschäftsführenden Vorstand des KFV (für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des jeweiligen KFV) festgelegt. Der Ehrenamtliche darf den jährlichen Steuerfreibetrag in Höhe von (aktuell) 720,- € grundsätzlich nicht übersteigen. Dies ist jährlich dem SHFV gegenüber schriftlich zu bestätigen.

4. Auslagen

Der SHFV und die KFV erstatten gegen Vorlage entsprechender Originalbelege Auslagen für Porto, Büromaterial und Druckerpatronen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 25.11.2017 in Kraft.